



Unser Konfirmanden-Unterricht (KU)

Grundsatz

Mit der Taufe hat die christliche Gemeinde die Aufgabe übernommen, junge Menschen mit der Botschaft von Jesus Christus vertraut zu machen. Mit dem Konfirmandenunterricht (KU) nimmt sie an der Verantwortung teil, die Eltern und Pat(inn)en für die christlichen Erziehung ihrer Kinder haben, und will diese befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben.

Auch ungetaufte Kinder können am KU teilnehmen.

Für den KU gilt folgende Ordnung:

1. Anmeldung

In den KU werden in der Regel die Mädchen und Jungen aufgenommen, die mit Beginn des Vorkonfirmanden Unterrichts die siebte Klasse besuchen. Die Anmeldung erfolgt durch die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten. Sie erhalten bei der ersten Zusammenkunft einen Anmeldeschein und diese Ordnung des kirchlichen Unterrichts.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Kinder geben durch ihre Unterschrift die Zustimmung zur Teilnahme am KU und anerkennen die Ordnung des KU als verbindlich. Der Anmeldetermin wird im Gemeindebrief rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Beginn des Unterrichts

Der KU beginnt in der Regel nach den Sommerferien. Zu Beginn des Unterrichts wird ein Elternabend durchgeführt. Es findet mindestens ein weiterer Elternabend im Laufe der Konfirmandenzeit statt. An einem der ersten Sonntage der Unterrichtszeit findet ein Einführungsgottesdienst statt. Hierzu werden besonders die Vorkonfirmand(inn)en sowie deren Erziehungsberechtigte und Pat(inn)en eingeladen.

3. Unterrichtsverlauf

Der KU erstreckt sich über etwa eindreiviertel Jahre. Er besteht aus regelmäßigen Unterrichtsstunden (wöchentlich bis zu 90 min; oder zweiwöchentlich bis zu 120 min.) In den Schulferien findet in der Regel kein KU statt – mit Ausnahme des besonderen Unterrichtsangebotes im zweiten Jahr KONFES. - Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, darauf zu achten, dass ihre Kinder den Unterricht nicht versäumen und die Hausaufgaben erledigen. Im Krankheitsfall oder bei anderen Versäumnissen ist eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Ansonsten ist die Zeit des KU von Arztterminen, Nachhilfestunden u.ä. freizuhalten.

Zum KU können neben Unterricht und Freizeit weitere Arbeitsformen wie Praktika, Seminare, Projekte oder Konfirmandentage gehören. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

4. Unterrichtsmittel

Die für den KU benötigten Bücher sollen Eigentum der Kinder sein. Dazu gehören: eine Bibel (nach Absprache mit dem/der Unterrichtenden). Weiterhin können dazu gehören: das Evangelische Gesangbuch (Hannoversche Ausgabe) und anderes, vom Pfarramt zu benennendes Unterrichtsmaterial. Für Kopien, Bastelmaterialien und andere Verbrauchsmittel wird zu Beginn der Konfirmandenzeit ein einmaliger Kostenbeitrag erhoben.

5. Teilnahme am Gottesdienst

Um mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde vertraut zu werden, nehmen die Konfirmand(inn)en an den Gottesdiensten teil. Ein 14-tägiger Gottesdienstbesuch ist für alle verbindlich. Außerdem findet regelmäßig ein Jugendgottesdienst statt, den die Konfirmand(inn)en besuchen sollten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Kindern an den Gottesdiensten teilzunehmen. - Getaufte Konfirmand(inn)en dürfen an unserer Abendmahlsfeier teilnehmen.

6. Teilnahme an der KU-Freizeit

Während der KU-Zeit findet mindestens eine Freizeit statt. Die Teilnahme an der Freizeit am Ende des ersten Jahres ist für alle Konfirmand(inn)en verbindlich. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten. Über Termin, Dauer, Ort der Freizeiten und die Höhe der anfallenden Kosten werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. Das Pfarramt trifft die Terminabsprachen mit den Schulen.

7. Zulassung zur Konfirmation

Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Konfirmation entscheidet das Pfarramt.

Bei ungetauften Konfirmanden ist der Termin der Taufe vorher zu klären; diese sollte gegen Ende des ersten Jahres durchgeführt werden.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn:

- a. die Teilnahme des KU und des Gottesdienstes häufig versäumt worden ist,
- b. die in der Kirchengemeinde bestehende Ordnung des KU beharrlich verletzt worden ist,
- c. besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmand(inn)en sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen/deren Entscheidung weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

8. Abschluss des KU

Der KU wird mit der Konfirmation abgeschlossen. Zuvor stellen die Konfirmand(inn)en einen Themenbereich öffentlich vor, den sie sich erarbeitet haben. Diese Vorstellung kann in einem Gottesdienst geschehen, auf einer Internetseite, in einer Ausstellung oder ähnlicher Form. Öffentlichkeit ist jeweils zu gewährleisten. Alternativ ist auch eine Prüfung möglich.

Die Konfirmation findet an den ersten drei Sonntagen nach Ostern statt. Die Vorstellung der Konfirmand(inn)en kann daher auch in die Osterferien fallen.

Die Feier der Beichte und des Hl. Abendmahls kann von der Einsegnung getrennt gefeiert werden. Das Einvernehmen darüber ist zwischen Konfirmand(inn)en, Erziehungsberechtigten und Pfarramt herzustellen.

Bergen, im Juni 2009